

GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsführung

Geschäftsführende Stelle des Vereins ist mit dem LAG-Management betraut. Dafür wird ein/e hauptamtliche/r ManagerIn bestellt, dem/der folgende Aufgaben zufallen:

- Unterstützung der LAG bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie;
- Mitgestaltung der Regionalplanung der Region Vöckla-Ager Koordination, Vernetzung und Begleitung von Projekten, Abwicklung von Förderanträgen;
- Entwicklung von Projekten und Unterstützung von Projektgruppen bei deren Realisierung;
- Sicherung der notwendigen Unterstützung für Projekte und Maßnahmen durch Institutionen des Landes Oberösterreich und des Bundes.
- Aufbau von regionalen, überregionalen und transnationalen Kooperationen und Netzwerken

Der/die LEADER-ManagerIn wird durch den Vorstand bestellt und nimmt sowohl an Zusammenkünften des Vorstands, der Regionalversammlung, des Projektauswahlgremiums und des Qualitätsmanagementteams in beratender Funktion teil. Der/die LEADER-Manager/in ist dem Vorstand verantwortlich.

Der/die LAG ManagerIn darf nicht persönlich als FörderwerberIn in Projekten auftreten und keine bezahlten Aufträge für andere ProjektwerberInnen übernehmen.

Nebenberufliche Aktivitäten des LAG Managements bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand. Dieser hat zu gewährleisten, dass keine der Nebentätigkeiten im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement angesiedelt ist, da dies ausdrücklich durch das Bundesprogramm für ländliche Entwicklung untersagt ist.

Die Geschäftsführung kann Bestellungen bis zum Wert von 500 € selbstständig vornehmen, darüber hinaus muss die Bestellung vom Obmann genehmigt werden.

Der Vorstand ist gleichzeitig LEADER-Projektauswahlgremium (kurz PAG)!

Projektauswahlverfahren

1. Die AntragsstellerInnen stellen das Projekt dem LAG-Management vor. Es führt eine Erstberatung durch und führt eine Vorbeurteilung durch, die dem PAG vorgelegt wird. Das PAG gibt dem/der LAG ManagerIn den Arbeitsauftrag die ProjektwerberInnen weiter bei der Ausarbeitung zu betreuen.
2. Sollte ein/eine AntragstellerIn bereits ein Antragsformular ausgefüllt haben, muss es zur Fristwahrung in jedem Fall an das Land (LVL) zur Beurteilung weitergeleitet werden. Die LAG erhält ein Schreiben der Förderstelle mit dem Ersuchen um Weiterbearbeitung, falls noch kein PAG-Beschluss vorliegt.
3. Sollte bereits ein PAG-Beschluss vorliegen, muss der Antrag auch bei einem negativen Beschluss an das Land (LVL) geschickt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung für die Ablehnung beizulegen.

4. Der Antrag kann erst nach einem PAG-Beschluss und dem Vorliegen der vollständigen Projektunterlagen bearbeitet werden.
5. Das LAG-Management oder der/die FörderwerberIn stellt dem Auswahlgremium das Projekt in der Sitzung vor. Der Antrag sowie alle zusätzlichen Informationen werden dem PAG schon vor der Sitzung elektronisch zur Kenntnis gebracht.
6. Wird das Projekt positiv bewertet, wird die Förderhöhe festgelegt.
7. Die Auswahl der Projekte ist effizient zu gestalten. Die Sitzungen des Projektauswahlgremiums finden in regelmäßigen Abständen statt. In dringenden Fällen ist eine elektronische Abstimmungen möglich. Diese erfolgen innerhalb von max. 2 Wochen nach Aussendung. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende des PAG eine Sondersitzung anberaumen.
8. Belange des Datenschutzes für die ProjektträgerInnen werden beachtet. Dies gilt insbesondere für Bilanzen, finanzielle Lage, Förderhöhe und Innovationsgrad.
9. Das PAG verpflichtet sich zur Verschwiegenheit nach außen (siehe Punkt 8) und bezüglich des Abstimmungsverhaltens einzelner Gremienmitglieder.
10. Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Auswahlgremiums an der Beurteilung teilgenommen hat. Davon mindestens 51% Zivilbevölkerung und 1/3 Frauen.
11. Konnten Teile der Quoten nicht erfüllt werden, sind die nicht anwesenden Mitglieder aus der entsprechenden Quote zu kontaktieren. Diese(s) Mitglied(er) kann (können) innerhalb von 14 Tagen eine Projektbeurteilung elektronisch nachreichen.
12. Die Entscheidung über die Zu- oder Absage für ein Projekt wird anhand eines einheitlichen Kriterienkataloges herbeigeführt.
13. Für eine positive Entscheidung muss ein Projektantrag mindestens 12 Punkte erreichen.
14. Wenn es sinnvoll erscheint, wird das Projekt an den/die Förderwerber/-in mit der Aufforderung um Nachbearbeitung zurückgegeben. Dies wird mit einer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
15. Für die Möglichkeit der Nachbearbeitung eines Projektantrages muss ein Projekt mindestens 6 Punkte erreichen.
16. Ein Projekt das abgelehnt wurde, kann nicht nachbearbeitet werden.
17. Die Bewertung kann in einer Sitzung handschriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies ist vom Umfang des Projektes abhängig. Die elektronische Abstimmung betrifft vor allem Kleinprojekte und Projekte unter einer Investitionssumme von 30.000,-- Euro.
18. Die Auswahl im Gremium ist der elektronischen vorzuziehen und nur in ausgesuchten Fällen möglich.
19. Wenn mehr als 1/3 des PAG eine Abstimmung in einer Sitzung wünschen, ist vom Obmann eine Sitzung einzuberufen.
20. Jedes Projekt muss von jeder einzelnen Person des PAG bewertet werden. Die einzelnen Ergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis durch die Auswertung der einzelnen Ergebnisse zusammengeführt. Darüber wird bei einer Entscheidung innerhalb einer Sitzung eine Abschlussdiskussion geführt, die protokolliert wird.
21. Bei elektronischen Projektbewertungen wird durch das LEADER-Büro das Endergebnis erhoben, indem der Punktemittelwert errechnet wird und etwaige Kommentare werden

zusammengefasst. Dieses Ergebnis wird den PAG-Mitgliedern und den FörderwerberInnen elektronisch mitgeteilt.

22. Die Formulare sind in Papierform im LAG-Management samt Abschlussprotokoll aufzubewahren.
23. Der Beschluss wird dem/der Förderwerber/in samt kurzer Stellungnahme schriftlich mitgeteilt, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass dies noch nicht die endgültige Fördergenehmigung ist, da diese durch die LVL des Landes erfolgt
24. Es wird nur das Gesamtergebnis und Auszüge aus dem Protokoll der Abschlussdiskussion an FörderwerberInnen weitergeleitet.
25. FörderwerberInnen haben keine Einsichtmöglichkeit in Einzelergebnisse.

Festlegung der Förderhöhe

1. Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Bewertung durch das PAG.
2. Es wird zwischen wertschöpfenden und nicht wertschöpfenden Projekten unterschieden
3. Die Festlegung der Förderhöhe kann sich auch auf Teilbereiche des Projektes beschränken, wenn z. B. bestimmte Leistungen von einer anderen Förderstelle außerhalb von Leader gefördert werden könnten oder dem PAG nicht sinnvoll erscheinen
4. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind auf jeden Fall einzuhalten
5. Die allgemeinen Bestimmungen der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sind unbedingt einzuhalten
6. Die Förderhöhe wird auf dem zusammenfassenden Ergebnisblatt der PAG Entscheidung vermerkt.
7. In der Region Vöckla-Ager gelten für Leaderprojekte folgende Fördersätze:
 - Für direkt wertschöpfende Maßnahmen:
40% für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
 - Für indirekt wertschöpfende Maßnahmen:
60% für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
 - Für Projekte zu den Themen Lebenslanges Lernen, Jugend, Gender und Inklusion:
80% für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen
 - Für Kleinprojekte lt. Richtlinie:
80% für Projekte bis max. € 5.700,-; Mindestprojektvolumen € 1.000,-
 - Für interregionale oder transnationale Kooperationsprojekte:
80% für Anbahnungsprojekte; die Umsetzung der Projekte wird mit den jeweils passenden o.a. Fördersätzen gefördert
8. Sofern ein in Leader beantragtes Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“, der Landesrichtlinie zu LE 14-20 oder direkt aus dem Programm für

ländliche Entwicklung) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewendet.

9. Die Fördersätze werden auf der Website www.vrva.at veröffentlicht. Weiters wird für die FörderwerberInnen ein Projekthandbuch mit allen relevanten Informationen publiziert.

Unvereinbarkeiten im Projektauswahlgremium

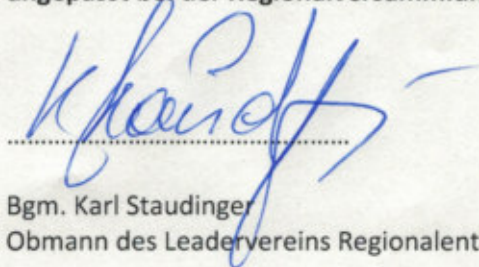
Unvereinbarkeiten können sein:

- Mitglied des PAG ist selbst ProjektträgerIn
- Mitglied des PAG steht in einem nahen Familienverhältnis zu ProjektträgerIn
- Mitglied des PAG ist VertreterIn der Gemeinde, die als ProjektträgerIn auftritt oder die Gemeinde finanziert das Projekt mit (Grundsatz der Maßgeblichkeit ist zu beachten!)
- Mitglied des PAG ist nicht ProjektträgerIn, aber ist aufgrund von Kooperationen Teil der Projektgruppe
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Im Falle eines Interessenskonflikts gilt folgende Vorgehensweise:

1. Das Mitglied des PAGs hat den/die VorsitzendeN umgehend von der bestehenden Unvereinbarkeit zu informieren.
2. Bei der Abstimmung zu dem Projekt wird vom den befangenen Mitglied auf dem Bewertungsblatt die Unvereinbarkeit notiert, danach verlässt das Mitglied für die Dauer der Abstimmung den Sitzungsraum
3. Er/Sie ist für die Entscheidung seiner/ihrer Stimme enthoben. Sollten dadurch die Bestimmungen des Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefährdet sein, so hat der/die Vorsitzende des Projektauswahlgremiums umgehend darauf hinzuweisen und das ausgewogene Verhältnis zwischen politischen Mandataren und Zivilgesellschaft sowie den Frauenanteil wiederherzustellen. Dies kann auch durch das schriftliche Einholen weiterer Stimmzettel von bei der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder erfolgen
4. Ausnahme bilden die von der LAG selbst durchgeführten Projekte, hierbei nehmen alle an der Abstimmung teil.

**Beschlossen bei der Regionalversammlung am 09.03.2015,
angepasst bei der Regionalversammlung am 22.05.2017**



.....

Bgm. Karl Staudinger
Obmann des Leadervereins Regionalentwicklung Vöckla-Ager